



# FÖRDERVEREIN DER FREIWILLIGEN FEUER- UND WASSERWEHR NIEDERDOLLENDORF

von 1899 e.V.



## SATZUNG

In der Fassung vom 21. Mai 2001  
Zuletzt geändert am 13. Januar 2010

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein (im folgenden "Verein" genannt) führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf von 1899 e.V.“.

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Königswinter eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name :

„Förderverein der Freiwilligen Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf von 1899 e.V.“

2. Sitz des Vereins ist Hauptstraße 79, 53639 Königswinter.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der vielfältigen Arbeit der Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter einschließlich seiner Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung. Des weiteren ist es Zweck des Vereins, den Feuerwehrgedanken in der Öffentlichkeit, die Brauchtumpflege und Völkerverständigung zu pflegen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere :

- Pflege der Tradition und Kameradschaft
- Soziale Betreuung der Mitglieder der Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf
- Förderung der Aus- und Fortbildung
- Förderung der Jugendfeuerwehr und Alters- und Ehrenabteilung der Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf
- Förderung und Beschaffung von technischen Hilfsmitteln, Fahrzeugen, Geräten und Kleidung in Anlehnung an das FSHG, die nicht von der Stadt gestellt werden
- Instandhaltung und Verbesserung des Feuerwehrhauses, soweit es nicht durch den Hauseigentümer erfolgt
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung
- Durchführung von Veranstaltungen zur Mitgliedergewinnung

Beschaffte Gegenstände gehören dem Verein, auch wenn sie Einzelnen zum Gebrauch überlassen werden. Dies gilt auch dann, wenn Mitglieder eine Kostenbeteiligung geleistet haben.

2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff AO. Seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet und er verfolgt keine wirtschaftlichen Interessen. Der Verein ist politisch und religiös neutral.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Hiervon ausgenommen sind ein begründeter Auslagenersatz, sowie angemessene Geschenke bei Ehrungen, Familienfesten und vergleichbaren Anlässen von Mitgliedern. Dabei darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über Anlass und Art entscheidet der Vorstand.

### **§ 3 Abteilungen**

1. Der Verein gliedert sich in die Abteilungen:
  - a) Einsatzabteilung
  - b) Jugendfeuerwehr
  - c) Alters- und Ehrenabteilung
2. Diese Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selber. Sie können sich hierzu eine eigene Geschäftsordnung geben und Abteilungsvorstände bilden. Ihr Leiter ist Mitglied im Verwaltungsrat. Die Abteilungen können ihre eigenen Veranstaltungen durchführen, sofern diese dieser Satzung nicht widersprechen.
3. Die Mitgliedschaft in den Abteilungen a) bis c) ist gebunden an die Vorschriften des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in Nordrhein Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Abteilungen arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Im Verwaltungsrat unterrichten sie sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten.

#### **§ 4 Mitglieder des Vereins**

1. Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich aktiv in einer der Abteilungen nach § 3 Abs. 1 in der Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter betätigt.
2. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Verwaltungsrates von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt, wenn sie sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen oder den Verein erworben haben.

Für Mitglieder nach §3 Abs. 1 und Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht. Mit dem Eintritt in die Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter soll eine Mitgliedschaft im Verein verbunden sein. Mitglied der Alters- und Ehrenabteilung können nur ehemalige Mitglieder der Einsatzabteilung werden.

3. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv in den Abteilungen betätigt, aber den Satzungszweck durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages unterstützt und verwirklicht.

Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines jährlichen Beitrages, über dessen Höhe der Vorstand beschließt.

4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach mehrheitlicher Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle Umlagen zu leisten, die den Zweck des Vereins fördern. Außerdem verpflichtet sich das Mitglied, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, sowie Beschlüsse der Organe zu befolgen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft im Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat gem. § 9 Abs. 2 dieser Satzung. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung kann nicht verlangt werden.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Sinne des §4 endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, ebenso bei Austritt oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter oder deren Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf.
2. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zum Jahresende erklärt werden.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder schuldhaft in grober Weise dem Ansehen des Vereins oder einer Abteilung schadet.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Vorstandsbeschluss ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch wird vom Verwaltungsrat abschließend entschieden. In beiden Verfahren ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Gegen den endgültigen Beschluss des Verwaltungsrates ist kein Rechtsmittel gegeben.

Dieses Verfahren gilt nicht bei Austritt oder Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Königswinter oder Ihrer Löschgruppe Feuer- und Wasserwehr Niederdollendorf. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft automatisch mit dem Zeitpunkt des Austritts oder des Ausschlusses. Nach einem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein enden sämtliche Ehrenämter.

## **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der Verwaltungsrat.

Die Sitzungen der Organe sollen vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, der Vorstand kann Gäste zulassen.

2. Die Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der volljährigen Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten immer als nicht abgegebene Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur die Ja- oder Nein- Stimmen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat.
4. Der Vorsitzende hat den Vorstand und den Verwaltungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einzuberufen. Eine Einladungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden. Die Einberufung kann auch mündlich erfolgen, eine Tagesordnung ist rechtzeitig bekannt zu geben.

5. Über die Beschlüsse der Organversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder der Abteilungen nach §3 Abs. 1 bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt wird. Dabei müssen die Gründe angegeben werden.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben :
  - Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden
  - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats soweit sie diesem nicht kraft Amtes angehören
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte von Vorstand, Geschäftsführer und Abteilungsleitern
  - Beschlussfassung, über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - Beschlussfassung über die Festsetzung von Umlagen
  - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit der Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied schriftlich mitgeteilte Adresse gerichtet ist.
5. Anträge zu Satzungsänderungen oder Abwahl des Vorstandes müssen dem Vorstand drei Wochen, vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gegeben werden, weil diese Tagesordnungspunkte den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt geben werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Versammlungsleiter berechtigt, innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mündlich einzuberufen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Löschgruppenführer als dem Vorsitzenden und den stellvertretenden Löschgruppenführern als den stellvertretenden Vorsitzenden.

Sie sind geborene Mitglieder. Des weiteren gehören der Schriftführer/Pressewart und der Geschäftsführer dem Vorstand an.

2. Schriftführer/Pressewart und der Geschäftsführer werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben über diesen Zeitpunkt hinaus bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl erfolgt offen oder auf Verlangen eines Stimmberechtigten geheim.
3. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wählt der verbleibende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds und jedes weitere Ehrenamt.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er ist besonders zuständig für :

- die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins
- die Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrates
- Ausschluss aus dem Verein.

Für Mitglieder oder Veranstaltungen, die nicht unter den Schutz der Feuerwehrunfallkasse Rheinland oder Ihres Rechtsnachfolgers fallen, ist ein entsprechender Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz zu Lasten der jeweiligen Abteilung abzuschließen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 9 Verwaltungsrat**

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Verwaltungsrat gebildet. Dieser besteht aus :

- den Mitgliedern des Vorstandes
- den sonstigen Gruppenführern der Einsatzabteilung
- dem Gerätewart der Einsatzabteilung
- dem Jugendfeuerwehrwart der Einsatzabteilung
- dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen volljährig sein.

2. Der Verwaltungsrat hat folgende Aufgaben :

- den Vorstand zu beraten und zu unterstützen
- über alle wichtigen, den Vorstand angehenden Verwaltungs- und Kassenfragen zu beraten und zu beschließen, insbesondere Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.000,- € (eintausend Euro)
- Beschluss über den Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
- Beschlussfassung über Aufnahme von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Übertragung von Aufgaben auf Abteilungen bzw. auf Abteilungsführer.

3. Der Verwaltungsrat ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

4. Seine Sitzungen sollen vom Vorsitzenden des Vereins geleitet werden.

## **§ 10 Vertretungsmacht des Vorstandes**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder, unter denen sich der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender befinden muss.

2. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 1.000,- € (eintausend Euro ) die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich ist.

### **§ 11 Mittel des Vereins, Haftung und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht :
  - durch jährliche Mitgliedsbeiträge der Fördermitglieder
  - durch freiwillige Leistungen, insbesondere durch Spenden und Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln
  - durch Umlageleistungen der Mitglieder.
2. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Der Vorstand kann in seiner amtlichen Tätigkeit nur zur Mithaftung herangezogen werden, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

### **§ 12 Ehrenmitglieder/Ehrungen**

Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Verwaltungsrates Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

Weitere Ehrungen können durch eine Ehrenordnung, die vom Vorstand beschlossen wird, geregelt werden.

### **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer bestehen aus zwei Mitgliedern der Einsatzabteilung. Ihnen wird ein Beisitzer beratend zur Seite gestellt. Dieser soll der Alters- und Ehrenabteilung angehören. Die Kassenprüfer und der Beisitzer dürfen nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. Sie haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen sämtliche Unterlagen (Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen) zur Prüfung zur Verfügung zu stellen sind.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Dabei ist jedoch ein jährlicher Wahlrythmus einzuhalten. Für die nächste Wahl bedeutet dies, dass zwar zwei neue Kassenprüfer gewählt werden, einer von beiden jedoch nur für ein Jahr im Amt bleibt. Im darauf folgenden Jahr muss dieser Posten durch eine Wahl neu besetzt werden. Ein Kassenprüfer kann nicht direkt wieder gewählt werden. Eine erneute Wahl kann erst nach Ablauf von zwei Jahren erfolgen.

Der Beisitzer wird von der Alters- und Ehrenabteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er kann unbegrenzt wieder gewählt werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung, Verlust der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Stadt Königswinter zur Verfügung gestellt, mit der Auflage, es für die Zwecke des Feuerschutzes für Niederdollendorf einzusetzen.

### **§ 15 Inkrafttreten**

1. Sofern Teile dieser Satzung der gültigen Gesetzgebung widersprechen, werden sie durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen ersetzt. Der Rest der Satzung bleibt hiervon unberührt.
2. Diese Satzung tritt nach der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.